



Ordnung für das spezialisierte Masterstudium Sustainable Development an der Philosophisch-Historischen, der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 25. September 2025 / 6. / 14. Oktober 2025

Vom Universitätsrat genehmigt am 17. November 2025

Die Philosophisch-Historische, die Philosophisch-Naturwissenschaftliche und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlassen gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012¹, folgende Ordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das spezialisierte Masterstudium Sustainable Development an der Philosophisch-Historischen, der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: Fakultäten) der Universität Basel.

² Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel den Masterstudiengang Sustainable Development studieren.

³ Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung Sustainable Development (im Folgenden: Wegleitung) erläutert. Die Wegleitung darf keine Auswahlkriterien oder –verfahren einführen, die über diese Ordnung hinausgehen. Die Wegleitung wird von der interfakultären Unterrichtskommission Sustainable Development (im Folgenden: Unterrichtskommission) erlassen und von den Fakultäten genehmigt.

Verliehener Grad

§ 2. Die Fakultäten verleihen für ein bestandenes Masterstudium gemeinsam den Grad eines «Master of Science in Sustainable Development» (MSc).

² Das Studium sieht Majors (Vertiefungsrichtungen) vor. Der gewählte Major wird nach dem verliehenen Grad genannt.

Zulassung zum Studium

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel sowie in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien geregelt.

² Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Bachelorabschlusses einer schweizerischen universitären Hochschule in einer der folgenden Studienrichtungen sind zum spezialisierten Masterstudium Sustainable Development ohne Auflagen zugelassen, sofern sie mindestens 90 Kreditpunkte aus einer oder mindestens 150 Kreditpunkte aus zwei der aufgeführten Studienrichtungen nachweisen können:

Agrarwissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Biologie, Chemieingenieurwissenschaft, Elektroingenieurwissenschaft, Erdwissenschaften, Geographie, Kommunikations- und Medienwissenschaften, Maschineningenieurwissenschaften, Pharmazeutische Wissenschaften, Philosophie, Politikwissenschaft, Sozialarbeit und Sozialpolitik, Soziologie, Sozial- und Kulturanthropologie /

¹ SG 440.110.



Ethnologie, Umweltingenieur- und Geomatikingenieurwissenschaft, Umweltwissenschaften, Volkswirtschaftslehre.

³ Zusätzlich sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Bachelorabschluss mit einem Notendurchschnitt von mind. 5 / ungerundet (Schweizerisches Notensystem 1–6, 6 = max / 4 = pass);
- b) Grundkenntnisse in Mathematik, in Statistik oder in Methoden empirischer Sozialforschung auf Hochschulniveau im Umfang von mindestens 6 Kreditpunkten.

⁴ Alternativ zu der Voraussetzung gemäss Abs. 3 lit. a) kann von Inhaberinnen und Inhabern eines Bachelorabschlusses einer anerkannten universitären Hochschule ein aktuelles Testergebnis vom Graduate Record Examination® General Test (kurz: GRE® General Test) vorgelegt werden, sofern das Resultat im Bereich 'Quantitative Reasoning' mindestens zu den 30% und dasjenige im Bereich 'Analytical Writing' mindestens zu den 20% Besten zählt.

⁵ Allfällig als Auflagen und/oder Bedingungen zu erbringende Studienleistungen dürfen insgesamt den Umfang von 30 Kreditpunkten nicht überschreiten, andernfalls ist eine Zulassung ausgeschlossen.

⁶ Bei Bachelorabschlüssen einer anerkannten Hochschule, die nicht unter Abs. 2 fallen, wird von der Unterrichtskommission die Gleichwertigkeit mit den dort genannten Abschlüssen inhaltlich überprüft. Die in Abs. 3 und 4 aufgeführten zusätzlichen Bestimmungen gelten gleichermassen.

⁷ Bei Bachelorabschlüssen gemäss Abs. 2 und 6, die keine Note oder keinen Notendurchschnitt aufweisen, wird die Gleichwertigkeit des Grades zum Notendurchschnitt von mind. 5 / ungerundet (Schweizerisches Notensystem 1–6, 6 = max / 4 = pass) von der Prüfungskommission Sustainable Development (im Folgenden: Prüfungskommission) überprüft.

⁸ Wer an der Universität Basel die Prüfung zu einer Lehrveranstaltung, die für diesen Studiengang ausschliesslich relevant ist, definitiv nicht bestanden hat, wird nicht zugelassen.

⁹ Die Prüfungskommission stellt auf Empfehlung der Unterrichtskommission dem Rektorat einen entsprechenden Antrag. Die Zulassungsverfügung ergeht vom Rektorat.

Studienbeginn

§ 4. Der Studienbeginn ist im Herbst- oder Frühjahrssemester möglich.

Sprachkenntnisse

§ 5. Die Unterrichtssprache ist Englisch.

II. Studium

Angebot und Studienmodell

§ 6. Das Studium besteht aus Modulen des Studiengangs Sustainable Development mit den Majors «Economics and Management», «Natural Sciences», «Social Sciences» und ohne Major für das freie Masterstudium sowie einem Wahlbereich (Electives).

² Die Studierenden wählen mit der Anmeldung zum Studium einen Major gemäss Abs. 1 oder entscheiden sich für das freie Masterstudium ohne Major.

³ Ein Wechsel des Majors bzw. in das freie Masterstudium ist möglich, die dabei zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen sind in der Wegleitung ausgeführt.



Umfang des Studiums

§ 7. Das Studium umfasst Studienleistungen im Umfang von insgesamt 120 Kreditpunkten. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 2 Jahren im Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studienzeit entsprechend.

Aufbau und Gliederung

§ 8. Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul versteht sich als Zusammenfassung einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen, deren innere Kohärenz sich aus den Studienzielen ergibt.

² Das Studium gliedert sich in folgende Module:

- a) Introduction to Sustainability Science
- b) Interdisciplinary Research and Applications
- c) Topics and Methods in Sustainable Development: Economics and Management
- d) Topics and Methods in Sustainable Development: Natural Sciences
- e) Topics and Methods in Sustainable Development: Social Sciences
- f) Complementary Knowledge Economics and Management
- g) Complementary Knowledge Natural Sciences
- h) Complementary Knowledge Social Sciences
- i) Electives
- j) Master's Thesis

Bestehen

§ 9. Das Studium ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte (KP) wie folgt erworben sind:

1. Major Economics and Management

- a) 12 KP aus dem Modul Introduction to Sustainability Science
- b) 15 KP aus dem Modul Interdisciplinary Research and Applications
- c) 30 KP aus dem Modul Topics and Methods in Sustainable Development: Economics and Management
- d) 9 KP aus dem Modul Complementary Knowledge Natural Sciences
- e) 9 KP aus dem Modul Complementary Knowledge Social Sciences
- f) 15 KP Electives: Freie Wahl aus Lehrveranstaltungen aus dem Masterangebot aller Fakultäten der Universität Basel sowie Sprachkurse, Campus Credits und Praktika
- g) 30 KP Master's Thesis

2. Major Natural Sciences

- a) 12 KP aus dem Modul Introduction to Sustainability Science
- b) 15 KP aus dem Modul Interdisciplinary Research and Applications
- c) 30 KP aus dem Modul Topics and Methods in Sustainable Development: Natural Sciences
- d) 9 KP aus dem Modul Complementary Knowledge Economics and Management
- e) 9 KP aus dem Modul Complementary Knowledge Social Sciences

- f) 15 KP Electives: Freie Wahl aus Lehrveranstaltungen aus dem Masterangebot aller Fakultäten der Universität Basel sowie Sprachkurse, Campus Credits und Praktika
 - g) 30 KP Master's Thesis
3. Major Social Sciences
- a) 12 KP aus dem Modul Introduction to Sustainability Science
 - b) 15 KP aus dem Modul Interdisciplinary Research and Applications
 - c) 30 KP aus dem Modul Topics and Methods in Sustainable Development: Social Sciences
 - d) 9 KP aus dem Modul Complementary Knowledge Economics and Management
 - e) 9 KP aus dem Modul Complementary Knowledge Natural Sciences
 - f) 15 KP Electives: Freie Wahl aus Lehrveranstaltungen aus dem Masterangebot aller Fakultäten der Universität Basel sowie Sprachkurse, Campus Credits und Praktika
 - g) 30 KP Master's Thesis
4. Ohne Major (freies Masterstudium)
- a) 12 KP aus dem Modul Introduction to Sustainability Science
 - b) 15 KP aus dem Modul Interdisciplinary Research and Applications
 - c) Insgesamt 30 KP aus den Modulen Topics and Methods in Sustainable Development: Economics and Management, Topics and Methods in Sustainable Development: Natural Sciences, Topics and Methods in Sustainable Development: Social Sciences, davon mind. 12 KP aus dem Modul derjenigen Disziplin, in welcher die Master's Thesis verfasst wird.
 - d) 18 KP aus den Modulen Complementary Knowledge Economics and Management, Complementary Knowledge Natural Sciences, Complementary Knowledge Social Sciences. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen wird durch ein Learning Agreement festgehalten, welches durch die Unterrichtskommission zu genehmigen ist.
 - e) 15 KP Electives: Freie Wahl aus Lehrveranstaltungen aus dem Masterangebot aller Fakultäten der Universität Basel sowie Sprachkurse, Campus Credits und Praktika
 - f) 30 KP Master's Thesis
- ² Das Studium gilt als nicht bestanden, wenn keine Möglichkeit mehr besteht, die erforderliche Anzahl Kreditpunkte gemäss § 9 Abs. 1 zu erreichen.

III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 10. Kreditpunkte werden durch studentische Leistungen mit genügender Bewertung erworben, wobei für gleiche und ähnliche Studienleistungen nur einmal Kreditpunkte vergeben werden.

² Die Berechnung der Kreditpunkte richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Kreditpunkt (KP) entspricht einem studentischen Lernaufwand von 30 Stunden.

³ Die Modalitäten der Leistungsüberprüfung einer Lehrveranstaltung sind unabhängig von der Zuordnung zu einem Studiengang oder -fach. Es wird die gleiche Anzahl Kreditpunkte vergeben.

Leistungsbewertung

§ 11. Studentische Leistungen werden durch die Dozierenden mit einer Note oder nach dem Prinzip bestanden/nicht bestanden (pass/fail) bewertet.

² Die Notenskala reicht von 6.0 bis 1.0, wobei für das Bestehen mindestens die Note 4.0 erreicht werden muss.

³ Die Benotung einer Leistungsüberprüfung erfolgt in ganzen, halben oder Zehntelnoten. Dabei wird folgender Notenschlüssel verwendet: 6.0 hervorragend (outstanding); 5.5 sehr gut (very good); 5.0 gut (good); 4.5 befriedigend (satisfactory); 4.0 genügend (sufficient); unter 4.0 ungenügend (failed).

⁴ Genügende Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

⁵ Die Masterabschlussnote errechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Studienleistungen aus allen Modulen sowie der Master's Thesis und wird auf eine Kommastelle gerundet. Halbe Zehntel werden aufgerundet.

Lehrveranstaltungen

§ 12. Kreditpunkte werden im Rahmen folgender Lehr- und Lernformen erworben:

- a) Kernvorlesung
- b) Vorlesung
- c) Vorlesung mit Übung
- d) Seminar
- e) Exkursion
- f) Praktikum
- g) Kurs
- h) Projekt
- i) Kolloquium

² Die Unterrichtskommission genehmigt jedes Semester die Anzahl der in den Lehrveranstaltungen erwerbenden Kreditpunkte.

³ Die Lehrveranstaltungen mit Angabe der damit erwerbenden Kreditpunkte werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Arten der Leistungsüberprüfung

§ 13. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Anbieterbezogene Leistungsüberprüfungen
- b) Studiengangseigene Leistungsüberprüfungen zu Lehrveranstaltungen gemäss dieser Ordnung

² Anbieterbezogene Leistungsüberprüfungen für das Lehrangebot der beteiligten oder anderer Fakultäten erfolgen nach den Regeln der Studienordnung des jeweiligen anbietenden Studiengangs.

³ Studiengangseigene Leistungsüberprüfungen für das Lehrangebot gemäss dieser Ordnung erfolgen durch:

- a) Leistungsnachweise für Kernvorlesungen
- b) Leistungsnachweise für Vorlesungen sowie Vorlesungen mit Übungen



- c) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen
- d) Seminararbeit
- e) Leistungsüberprüfungen gemäss Studienvertrag (Learning Contract)
- f) Master's Thesis (Masterarbeit)

⁴ In jeder Lehrveranstaltung ist eine Leistungsüberprüfung zu absolvieren.

Leistungsnachweise für Kernvorlesungen

§ 14. Die Leistungsüberprüfungen für Kernvorlesungen erfolgen durch einen schriftlichen Leistungsnachweis. Sie dauern zwischen 30 und 105 Minuten und werden benotet.

² Die Durchführung des Leistungsnachweises sowie dessen Benotung erfolgt durch die für die Lehrveranstaltungen zuständigen Dozierenden.

³ Die Anmeldung zum Leistungsnachweis für Kernvorlesungen erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung Kernvorlesung. Eine Abmeldung ist nach Ablauf der Belegfrist nicht mehr möglich.

⁴ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student dem Leistungsnachweis für eine Kernvorlesung fern, so gilt dieser als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet.

⁵ Ein ungenügender Leistungsnachweis in einer Kernvorlesung kann einmal wiederholt werden, der bessere Versuch zählt. Studierende, die im ersten Versuch nicht bestanden haben, sind automatisch zur Wiederholungsprüfung angemeldet. Die Wiederholungsprüfung erfolgt frühestens 4 Wochen nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und spätestens unmittelbar vor Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters. Bleibt eine Studentin bzw. ein Student der Wiederholungsprüfung zu einem Leistungsnachweis für eine Kernvorlesung fern, so gilt dieser als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet.

⁶ Das wiederholte Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium.

⁷ Einzelheiten zu Form, Dauer und Zeitpunkt des Leistungsnachweises zur Kernvorlesung sowie zum Zeitpunkt der Wiederholung werden frühzeitig im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Leistungsnachweise für Vorlesungen sowie Vorlesungen mit Übungen

§ 15. Leistungsüberprüfungen für Vorlesungen sowie Vorlesungen mit Übungen erfolgen durch schriftliche Leistungsnachweise. Sie dauern zwischen 30 und 105 Minuten und werden benotet.

² Die Durchführung des Leistungsnachweises und dessen Benotung sowie das Durchführen und die Benotung von allfälligen Wiederholungsprüfungen erfolgt durch die für die Lehrveranstaltungen zuständigen Dozierenden.

³ Die Anmeldung zum Leistungsnachweis für Vorlesungen sowie Vorlesungen mit Übungen erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung. Eine Abmeldung ist bis Ende der Belegfrist möglich.

⁴ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student dem Leistungsnachweis für eine Vorlesung sowie Vorlesung mit Übung fern, so gilt dieser als nicht bestanden und wird mit «nicht erschienen» bewertet.

⁵ Bei nicht bestandenen Leistungsüberprüfungen für Vorlesungen bzw. Vorlesungen mit Übung, bei welchen eine Wiederholungsprüfung angeboten wird, kann der ungenügende Leistungsnachweis einmal wiederholt werden, der bessere Versuch zählt. Das Nichterscheinen zu einer Wiederholung gilt als Verzicht auf den Wiederholungsversuch und wird mit «nicht erschienen» bewertet. Bei Verzicht oder ungenügender Wiederholungsprüfung muss die Lehrveranstaltung erneut oder eine andere zur Auswahl stehende Lehrveranstaltung belegt werden.

⁶ Einzelheiten zu Form, Dauer und Zeitpunkt des Leistungsnachweises sowie zum Zeitpunkt der Wiederholung werden frühzeitig im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.



Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen

§ 16. Leistungsüberprüfungen für Seminar, Exkursion, Praktikum, Kurs, Projekt sowie Kolloquium erfolgen durch lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen.

² Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen werden benotet oder mit bestanden/nicht bestanden (pass/fail) bewertet.

³ Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen finden während der Lehrveranstaltung oder im Anschluss daran statt. Sie liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltungen zuständigen Dozierenden.

⁴ Die lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfung kann erfolgen durch:

- a) Vorträge
- b) Gesprächsmoderationen
- c) schriftliche Berichte
- d) Essays

⁵ Studierende sind mit dem Belegen der Lehrveranstaltung automatisch zur lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungsüberprüfung angemeldet. Sollten sie diese nicht absolvieren wollen, ist bis Ende der Belegfrist die Belegung zu stornieren. Erfolgt keine Stornierung der Belegung und keine Leistungsüberprüfung, wird die Lehrveranstaltung mit «nicht erschienen» bewertet.

⁶ Erfolgt eine Leistungsüberprüfung als Gruppenleistung, muss die Leistung jeder bzw. jedes Studierenden individuell ausgewiesen und bewertet werden.

⁷ Einzelheiten zu Form, Umfang, Bewertungsform und Zeitpunkt der lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungsüberprüfungen werden frühzeitig im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Seminararbeit

§ 17. Im Studium mit Major muss im Modul Topics and Methods in Sustainable Development des gewählten Majors (Economics and Management, Natural Sciences, Social Sciences) eine Seminararbeit geschrieben werden. Im freien Studium ohne Major muss in einem der Module Topics and Methods in Sustainable Development eine Seminararbeit geschrieben werden.

² Die Seminararbeit wird benotet.

³ Die Anmeldung zu einer Seminararbeit, die nicht im Rahmen eines Seminars geschrieben wird, erfolgt über einen Studienvertrag (Learning Contract).

⁴ Im Studienvertrag legt die bzw. der verantwortliche Dozierende vor Beginn der Seminararbeit Thema, Inhalt, Umfang, Beginn, Ende sowie allfällige Überarbeitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten gemeinsam mit der bzw. dem Studierenden fest. Der Studienvertrag wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Unterrichtskommission vor Beginn der Seminararbeit genehmigt.

Leistungsüberprüfung gemäss Studienvertrag (Learning Contract)

§ 18. Studentische Leistungen können ausserhalb von Lehrveranstaltungen erbracht werden, insbesondere durch ausseruniversitäre Praktika, tutorielle Tätigkeit oder Tätigkeit in der universitären Selbstverwaltung.

² Die Anmeldung zu einer studentischen Leistung ausserhalb von Lehrveranstaltungen erfolgt durch einen vorgängig abgeschlossenen Studienvertrag.



³ Im Studienvertrag legt die bzw. der verantwortliche Dozierende die Einzelheiten der Leistungsüberprüfung sowie Bewertungsform und Anrechnung in einem bestimmten Modul gemeinsam mit der bzw. dem Studierenden fest. Der Studienvertrag wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Unterrichtskommission vor Beginn genehmigt.

⁴ Studentische Leistungen ausserhalb von Lehrveranstaltungen werden mit bestanden / nicht bestanden (pass/fail) bewertet oder benotet.

Master's Thesis (Masterarbeit)

§ 19. Eine Anmeldung zur Masterarbeit kann erfolgen, wenn mindestens 50 KP im gemäss § 9 Abs. 1 gewählten Major bzw. im freien Masterstudium ohne Major ausgewiesen werden können sowie allfällige Auflagen erfüllt sind.

² Die Masterarbeit wird innerhalb des gewählten Majors verfasst, bei interdisziplinären Arbeiten muss eine Betreuungsperson aus dem gewählten Major stammen. Studierende im freien Masterstudium ohne Major haben die Wahl, in welcher Disziplin (Economics and Management, Natural Sciences, Social Sciences) sie ihre Masterarbeit verfassen oder sie können eine interdisziplinäre Arbeit verfassen.

³ Die Masterarbeit wird durch eine Inhaberin bzw. einen Inhaber einer Professur der Universität Basel (aus Gruppierung I oder II) betreut und benotet. Die Prüfungskommission kann auf Antrag der Unterrichtskommission auch Privatdozierenden, Universitätsdozierenden, wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Lehrbeauftragten die Erlaubnis für die Betreuung und Bewertung von Masterarbeiten erteilen. Auf Antrag ist der Beizug einer bzw. eines weiteren Gutachtenden möglich. Diese bzw. dieser verfügt mindestens über ein abgeschlossenes Doktorat.

⁴ Die Anmeldung zur Masterarbeit enthält Angaben über die Art und Dauer der Masterarbeit, den Umfang, das Thema sowie die Wahl der Gutachtenden. Sie wird durch die Unterrichtskommission geprüft und genehmigt.

⁵ Nach Genehmigung der Anmeldung durch die Unterrichtskommission reichen die Studierenden innerhalb von drei Wochen den vollständig und entsprechend der genehmigten Anmeldung ausgefüllten Learning Contract der Unterrichtskommission ein. Bei Nichteinhaltung der Frist ist eine neue Anmeldung einzureichen.

⁶ Ist die Note oder der Notendurchschnitt der Masterarbeit ungenügend oder besteht bei zwei Gutachtenden eine Differenz von einer Note oder mehr, fordert die Unterrichtskommission ein weiteres unabhängiges Gutachten inkl. Benotung ein.

⁷ Bei mehr als einem Gutachten errechnet sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel dieser Noten. Halbe Hundertstel werden auf eine Kommastelle gerundet.

⁸ Bleibt die Schlussnote einer Masterarbeit auch bei einem unabhängigen Gutachten bei 3.9 oder tiefer, gilt die Arbeit als nicht bestanden.

⁹ Mit der Bekanntgabe der Note der Masterarbeit erhalten die Studierenden die für ihre Arbeit verfassten Gutachten.

¹⁰ Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als nicht bestanden.

¹¹ Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Das zweite Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium.

Hilfsmittel für Leistungsüberprüfungen

§ 20. Wenn für Leistungsüberprüfungen Hilfsmittel vorgesehen sind, müssen diese von den jeweiligen Prüfenden frühzeitig vor Beginn der Leistungsüberprüfung angegeben werden.



² Sind aus medizinischen Gründen besondere Hilfsmittel oder Massnahmen erforderlich, müssen diese bei der Anmeldung zur Leistungsüberprüfung angegeben werden.

Verschiebung, Krankheitsfall und Fernbleiben

§ 21. Ein Antrag auf Verschiebung von Leistungsüberprüfungen oder Abgabeterminen ist unter Geltendmachung des Vorliegens triftiger Gründe schriftlich und spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabetermin bei der Unterrichtskommission einzureichen.

² Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist der Unterrichtskommission unverzüglich, spätestens 5 Tage nach dem Prüfungs- bzw. Abgabetermin ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

³ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 einer Leistungsüberprüfung fern oder hält einen Abgabetermin nicht ein, so wird die Prüfung bzw. Leistung je nach Leistungsüberprüfungsform mit nicht bestanden (fail), nicht erschienen oder mit der Note 1.0 bewertet.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 22. Falls eine Studentin bzw. ein Student eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, bei schriftlichen Arbeiten insbesondere durch die unbefugte Verwertung von Inhalten unter Anmassung der Autorenschaft, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1.0 bewertet. Dozierende melden die Fälle der Unterrichtskommission.

² Die Unterrichtskommission kann des Weiteren einen Ausschluss vom Studium beantragen.

Einsichtsrecht

§ 23. Nach Abschluss schriftlicher Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einsicht in die schriftlichen Prüfungsunterlagen gewährt. Näheres regelt die Wegleitung.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 24. Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang der Universität Basel bzw. an einer anderen Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, entscheidet die Unterrichtskommission auf Antrag der Studierenden. Gleiche oder gleichwertige Leistungen können nur einmal anerkannt werden.

² Der Umfang der anerkannten externen Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Kreditpunkte darf die Hälfte der gesamthaft geforderten Studienleistungen nicht übersteigen. Eine Masterarbeit wird nicht anerkannt.

³ Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt.

Ausschluss

§ 25. Studierenden, welche das Studium nicht bestanden haben oder nicht mehr bestehen können, wird der Ausschluss vom Studium von der Prüfungskommission mittels Verfügung mitgeteilt.

Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 26. Wer das Masterstudium gemäss § 9 Abs. 1 bestanden hat, erhält eine von den Dekaninnen bzw. den Dekanen der Trägerfakultäten unterzeichnete Urkunde, welche den verliehenen Grad enthält.



² Die für den Abschluss verwendeten Studienleistungen werden in einem Zeugnis aufgeführt, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen, die dafür erworbenen Kreditpunkte und Noten, der Titel und die Note der Masterarbeit sowie die Masterabschlussnote detailliert ausgewiesen sind.

³ Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

IV. Zuständigkeiten

Unterrichtskommission

§ 27. Die Unterrichtskommission besteht aus je einer bzw. einem von den drei Fakultäten delegierten Dozierenden (in der Regel aus der Gruppierung I) und je einem Mitglied der Gruppierungen II, III und V sowie der Leitungsperson der MSD-Geschäftsstelle (ex officio).

² Die Delegierten der Fakultäten werden von deren Fakultätsversammlungen gewählt. Die übrigen Mitglieder werden durch die Gruppierungen gewählt. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.

³ Die Unterrichtskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung aus den Mitgliedern der Gruppierung I. Die bzw. der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁴ Die Unterrichtskommission nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

Prüfungskommission

§ 28. Die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane der Trägerfakultäten nehmen die ihnen in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben als Prüfungskommission wahr.

² Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Im Rotationsprinzip wird eine Studiendekanin bzw. ein Studiendekan als Ansprechperson bestimmt, die auch zeichnungsberechtigt ist.

Härtefälle

§ 29. In Härtefällen kann die Prüfungskommission begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Prüfungskommission fallen.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 30. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 31. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium Sustainable Development am 1. August 2026 oder später beginnen.



² Studierende, die das Studium Sustainable Development vor dem 1. August 2026 begonnen haben, können ihr Studium auf Basis der Ordnung für das spezialisierte Masterstudium «Sustainable Development» an der Philosophisch-Historischen, der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 1./5./13. Dezember 2016 bis spätestens 31. Januar 2029 abschliessen oder per Antrag in das Studium gemäss vorliegender Ordnung übertreten. Anträge sind bis zum 31. Januar 2027 an die Unterrichtskommission zu richten. Für einen späteren Studienabschluss erfolgt ein Wechsel in das Studium gemäss vorliegender Ordnung. Bereits erfolgreich absolvierte Studienleistungen werden in den entsprechenden Modulen angerechnet, sofern sie Bestandteil dieser Module sind. Berücksichtigt werden auch nicht bestandene Leistungsüberprüfungen von ausschliessrelevanten Lehrveranstaltungen.

Schlussbestimmung

§ 32. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie tritt am 1. August 2026 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für das spezialisierte Masterstudium «Sustainable Development» an der Philosophisch-Historischen, der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 1./5./13. Dezember 2016 aufgehoben.